

(Die Paraden des Bürgermilitärs bei Fronleichnamsprozessionen betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, in Betreff der Paraden des Bürgermilitärs bei Fronleichnamsprozessionen unterm 3. I.M. Folgendes allergnädigst zu befehlen geruht:

§ 1. Das Bürgermilitär wird beitragen, die Feier des Fronleichnam-Tages zu verherrlichen, und wird in solchen Orten, wo eine öffentliche Prozession stattfindet, die Dispositionen der königlichen Kommandanten in Hinsicht der Zeit und des Lokals der Ausrückung dienstmäßig befolgen. Wo kein königlicher Offizier kommandiert, wird der Stadt-Kommissär, und wenn kein solcher besteht, der Landrichter bestimmen: wann und wo ausgerückt werden soll, und Nachstehendes befolgen lassen.

§ 1. Das Bürgermilitär wird in Waffen und größter Parade ausrücken und auf einem schicklichen Platz, welchen die Prozession beim Ausgang und bei der Rückkehr passiert, aufmarschieren. Wenn das Hochwürdigste herankommt, wird präsentiert; die Spielleute schlagen Marsch; die Offiziere und die Fahne salutieren; auf die Nähe von 25 Schritten wird das Gewehr beim Fuß genommen und die bestimmte Ehrenbezeugung gemacht. Nach der Entfernung von 25 Schritten wird wieder präsentiert und so, wie nach dem „Gewehr zum Fuße“ nehmen, Marsch geschlagen und salutiert.

§ 3. Wo ein Bataillon besteht oder mehrere wird zum Hochwürdigsten eine Bedeckung von 1 Lieutenant, 2 Korporalen, 1 Tambour, 1 Pfeifer und 20 Grenadiere kommandiert. Bei drei Kompanien wird die nämliche Zahl und zwar, wo eine Schützenkompanie existiert, von derselben gegeben.

Bei einer oder zwei Kompanien besteht die Bedeckung aus: 1 Lieutenant, 1 Korporal, 1 Tambour und 12 Füsiliere. Wo das Bürgermilitär noch schwächer ist, bildet das Ganze die Bedeckung.

§ 4. Diese Bedeckung steht während des Amtes am hohen Altar, ein Glied rechts, das andere links; ein Mann von dem anderen einen Schritt entfernt, Front gegeneinander machend. Der Tambour schlägt die Messestreiche.

Wenn die Prozession beginnt, begleitet diese Bedeckung das Hochwürdigste, auf beiden Seiten marschierend. Bei den Altären, wo Evangelien gehalten werden, stellt sie sich auf beide Seiten, wie in der Kirche. Beim Absingen des Evangeliums wird präsentiert, beim Segen und der Wandlung das Gewehr zum Fuß genommen, und die bestimmte Ehrenbezeugung gemacht.

§ 5. Es ist verboten, in einer Stadt oder einem Markt nach den Evangelien Feuer zu geben, jedoch kann das Bürgermilitär nach beendeter Prozession vor das Tor rücken, dort auf einem von Häusern und Scheunen entfernten Platz aufmarschieren und drei Dechargen geben.

§ 6. Übrigens wird von selbst auf die Exemption der nicht katholischen Bürgersoldaten zu diesem Dienst die gehörige Rücksicht jederzeit eintreten.

München den 5. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

Quelle: K.B. Regierungsblatt 1808, Sp. 1719-1720.

Empfohlene Zitierweise des Dokuments:

Paraden des Bürgermilitärs bei Fronleichnamsprozessionen (05.08.1808), in: bayern-buergerwehr.de [Hrsg.], URL: [www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1808-08-05\\_Die\\_Paraden\\_des\\_Buergermilitaers\\_bei\\_Fronleichnamsprozessionen.pdf](http://www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1808-08-05_Die_Paraden_des_Buergermilitaers_bei_Fronleichnamsprozessionen.pdf)

Bearbeitet von Andreas S. Lüneburg, letzte Änderung: 08.11.2009

Copyright © 2008 bayern-buergerwehr.de